

#### STATUT

# § 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen:

# Stiftung Private Universität Witten/Herdecke

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Stiftung nach außen auch unter dem Namen "UWH-Stiftung" bzw. "UW/H-Stiftung" auftreten, sofern im Einzelfall keine Rechtsverbindlichkeit geboten ist.
- (3) Sie ist eine gem. § 1 StiftG Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 2010 rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Witten.

### § 2 Zwecke der Stiftung

- Zwecke der Stiftung sind die Beschaffung von Mitteln zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Privaten Universität Witten/Herdecke, das Halten von Gesellschaftsanteilen an der Private Universität Witten/Herdecke gGmbH, das Halten von Beteiligungen an gemeinnützigen universitären Einrichtungen, die geeignet sind, die Ziele der Universität zu fördern, sowie im einzelnen auch die Förderung
  - (a) der Wissenschaften, Kunst und Kultur in Forschung und Lehre, wie sie jeweils an der Privaten Universität Witten/Herdecke betrieben werden.
  - (b) von Bildung und Erziehung junger Menschen sowie
  - (c) er Studentenhilfe durch Studien- und Forschungsstipendien, Sach- und Reisebeihilfen und der Völkerverständigung durch internationalen Studentenaustausch;
  - (d) darüber hinaus auch die Unterstützung von Maßnahmen (im In- und Ausland), die universitären Anliegen bzw. solche der kooperierenden Kliniken und Praxen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens/der öffentlichen Gesundheitspflege oder des Wohlfahrtswesens betreffen, sowie
  - (e) die Förderung von Kunst und Kultur im Rahmen der Fakultät für das Studium fundamentale.
- (2) Im Einzelnen sollen die Stiftungszwecke verwirklicht werden durch

- (a) Zuwendungen in den laufenden Etat der Privaten Universität Witten/Herdecke oder einzelner ihrer Fakultäten, Forschungsinstitute bzw. Lehreinrichtungen
- (b) Zuwendungen zur Verwendung für spezielle Forschungsprojekte oder Lehrprogramme
- (c) Anschaffungsbeihilfen und sonstige Sachmittelzuschüsse
- (d) Studienstipendien, Forschungsbeihilfen und Reisekostenzuschüsse
- (e) Förderung von Veranstaltungen und Tagungen etc.
- (f) Druckkostenzuschüsse o.ä. Beihilfen für wissenschaftliche Veröffentlichungen
- (g) Verleihung von Preisen.
- (3) Den durch die Stiftung im Wege der Zweckverwirklichung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken i. S. der §§ 51 68 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann sich, soweit sie die ihr durch dieses Statut auferlegten Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, zur Erfüllung ihrer Zwecke der Universität oder einer Verwaltungsgesellschaft als Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.
- (4) Bei der Studentenhilfe soll sich die Stiftung an den jeweiligen Bafög-Richtlinien bzw. an den Sätzen der anerkannten öffentlichen Stipendienwerke orientieren. Forschungsergebnisse, die mit Stiftungsmitteln erzielt werden, sind von der Stiftung oder von der Privaten Universität Witten/Herdecke in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel auch für eine Kapitalerhöhung zur Erhaltung der Beteiligungsquote an der in § 2 Abs. 1 genannten Gesellschaft ansammeln und einsetzen, soweit dies den Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechtes nicht widerspricht (Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten).

### § 4 Stiftungsvermögen

(1) Als Erstausstattung wird der Stiftung ein bisher in Wertpapieren angelegtes Vermögen zum Marktwert von

#### rd. € 1.700.000,00

### (i. W.: eine Million siebenhunderttausend EURO)

übertragen. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen aufgestockt werden, soweit dadurch die Zwecksetzung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Stiftung kann auch Zustiftungen mit eigenständiger, jedoch ihrer eigenen vergleichbaren Zwecksetzung annehmen und verwalten.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge aus Vermögensverwaltung dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gem. § 62 AO gebildet werden. Die Angemessenheit der Höhe der Rücklagen ist jährlich vom Kuratorium zu überprüfen. Soweit erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen möglich.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens, bis auf die unter Abs. (2) genannten Thesaurierungen, und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Verwirklichung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Treuhandvermögen und Zustiftungen mit eigener Identität sind getrennt vom eigentlichen Stiftungsvermögen zu verwalten und abzurechnen.
- (5) Über alle stiftungshaften Zuwendungen wird eine Stifterliste geführt.

### § 5 Organe

(1) Die Stiftung hat ein Kuratorium und einen Vorstand. Dieser ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

# § 6 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Der Anteil eines Geschlechts (männlich/weiblich/divers) darf 60% der Mitglieder nicht übersteigen.

- Zugleich sollen mindestens ein und höchstens drei Mitglieder des Kuratoriums Studierende der Privaten Universität Witten/Herdecke sein. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums sind Alumnae/Alumni der privaten Universität Witten/Herdecke oder externe Personen. Der vorgenannte Status des jeweiligen Kuratoriumsmitglieds muss nur im Zeitpunkt von dessen Bestellung vorliegen, spätere Änderungen des Status' im Laufe der Bestellungsperiode sind ohne Relevanz.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellungsperiode läuft individuell für jedes Kuratoriumsmitglied ab dessen Bestellung und endet grundsätzlich erst mit seiner Wiederbestellung oder der Bestellung eines neuen Kuratoriumsmitglieds an seiner Stelle. Die Bestellung erfolgt durch die übrigen Mitglieder des Kuratoriums (Kooptation) nach folgender Maßgabe:
  - (a) Die Bestellung ist grundsätzlich nur auf Vorschlag des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. zulässig. Dieser Vorschlag des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. erfolgt
    - (A) für vier Kuratoriumsmitglieder auf Grundlage einer Wahl durch die Mitgliederversammlung des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V., wobei insoweit nur die ordentlichen Mitglieder (Studierende) des Vereins wahlberechtigt sind, mithin bei der Universität Witten Herdecke immatrikulierte Personen (vgl. Ziff. 3.2 Satz 1 der Vereinssatzung).
    - (B) für drei Kuratoriumsmitglieder auf Grundlage einer Wahl durch die Mitgliederversammlung des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V., wobei insoweit nur die ordentlichen Mitglieder (Alumni/ae) des Vereins wahlberechtigt sind, mithin Alumni/ae der Universität Witten/Herdecke (vgl. Ziff. 3.2 Satz 2 der Vereinssatzung).

Die vorgenannten Wahlen müssen frei und gleich innerhalb des jeweils zur Wahl berufenen Gremiums sein. Sind mehrere Kuratoriumsmitglieder von den beiden zur Wahl berufenen Gremien zu wählen, erfolgen die Wahlen abwechselnd, jeweils beginnend mit dem Gremium, das bei der letzten Mehrfachwahl nicht begonnen hatte.

(b) Es können nur solche Personen gewählt und vorgeschlagen werden, deren Bestellung dem Proporz des § 6 Abs. 1 und 2 nicht widerspricht. Die vorzuschlagende Person muss vor dem Vorschlag verbindlich erklärt haben, zur Übernahme des Amtes bereit zu sein und mitteilen,

- (A) ob sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. (4) Satz 1 erfüllt und
- (B) ob und welche objektiven Umstände vorliegen, die hinsichtlich dieser Person zu einer Abhängigkeit im Sinne des § 6 Abs. (5) führen könnte.
- (c) Endet die 3-jährige Bestellungsperiode eines Kuratoriumsmitglieds, so hat das Gremium, auf dessen Vorschlag das Kuratoriumsmitglied seinerzeit bestellt wurde, auch das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung. Gleiches gilt bei einer anderweitigen vorzeitigen Beendigung des Amtes, beispielsweise durch Niederlegung oder Tod. Hat ein Kuratoriumsmitglied sein Amt aufschiebend befristet niedergelegt, so kann das Vorschlagsrecht zur Nachbesetzung durch das betreffende Gremium und die Bestellung des ersetzenden Kuratoriumsmitglieds schon vor Eintritt der Befristung erfolgen, allerdings nur mit Wirkung zum Ausscheidensdatum.

Bei der Erstbestellung nach Einführung dieser Bestellungsregelungen werden die Nachnamen der Kuratoriumsmitglieder alphabetisch aufsteigend geordnet und abwechselnd dem Vorschlagsrecht des Gremiums nach § 6 Abs. 3 lit. a, aa und bb unterworfen, die weiteren offenen Plätze ebenfalls. Die jeweils laufende Bestellungsperiode gilt für im Amt befindliche Kuratoriumsmitglieder fort.

(d) Die Bestellung einer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses § 6 vorgeschlagenen Person zum Kuratoriumsmitglied hat unverzüglich zu erfolgen, sofern sie nicht objektiv ungeeignet ist oder andere wichtige Gründe gegen ihre Bestellung sprechen. Solche wichtigen Gründe können insbesondere auch aus den in § 6 Abs. (5) genannten Umständen folgen.

Über die Ungeeignetheit und/oder über das Vorliegen wichtiger Gründe, die gegen die Bestellung des vorgeschlagenen neuen Kuratoriumsmitglieds sprechen, entscheiden die Mitglieder des Kuratoriums nach pflichtgemäßem Ermessen mit 2/3-Mehrheit einzig aufgrund objektiver Umstände.

(e) Bestellt das Kuratorium eine oder mehrere der vorgeschlagenen Personen nicht, da ein wichtiger Grund entgegensteht, so steht dem Gremium, das das betroffene Mitglied vorgeschlagen hat, einmal ein erneutes Vorschlagsrecht zu. Steht der Bestellung dieser Person ebenfalls ein wichtiger Grund entgegen, so ist das Kuratorium zur freien Kooptation berechtigt.

- (f) Macht der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. von seinem Vorschlagsrecht trotz schriftlicher Aufforderung der Stiftung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Bestellungsperiode hinsichtlich eines oder mehrerer Kuratoriumssitze nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses § 6 Gebrauch, so ist das Kuratorium insoweit zur freien Kooptation berechtigt.
- (4) Kuratoriumsmitglieder sollen den geistig-ideellen Grundlagen der Privaten Universität Witten/Herdecke nahestehen und in ihrer Person und Lebensleistung geeignet erscheinen, diesen Anspruch der Universität unter Beachtung der Stiftungszwecke zu bewahren und fortzuentwickeln.
- (5) Kuratoriumsmitglieder sollen weder unmittelbar noch mittelbar von der privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH abhängig sein. Das gilt sowohl in wirtschaftlicher als auch in akademischer Hinsicht.

Eine bloße Nebentätigkeit für die Private Universität Witten/Herdecke führt in der Regel nicht zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit im vorgenannten Sinne, sofern das damit verbundene Einkommen des Kuratoriumsmitglieds nicht in Relation zu seinem zeitlich beschränkten Einsatz außergewöhnlich hoch ist und daher in Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls doch geeignet erscheint, zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zu führen.

Eine akademische Abhängigkeit im vorgenannten Sinne wird nicht durch die bloße Immatrikulation bei der privaten Universität Witten/Herdecke vermittelt, wird jedoch in der Regel im Falle eines laufenden Promotions- oder Habilitationsverfahren des potentiellen Kuratoriumsmitglieds bei der privaten Universität Witten/Herdecke vorliegen.

Eine der Eignung als Kuratoriumsmitglied entgegenstehende mittelbare Abhängigkeit kann auch durch nahestehende Personen oder solche Institutionen vermittelt werden, die mit der privaten Universität Witten Herdecke rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sind.

Treten während der Mitgliedschaft im Kuratorium Umstände ein, die geeignet sind, den Eindruck der (mittelbaren) Abhängigkeit des Kuratoriumsmitglieds zu vermitteln, so informiert es das Kuratorium darüber unverzüglich.

(6) Bei ihrer erstmaligen Bestellung sollen Kuratoriumsmitglieder nicht älter als 69 Jahre sein. Mit dem Erreichen des 75. Lebensjahres ist für dieses Kuratoriumsmitglied unter Beachtung der Regelungen des § 6 Abs. 3 ein neues Kuratoriumsmitglied zu bestellen.

(7) Kuratoriumsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann auch in Umständen im Sinne des § 6 Abs. (5) liegen.

Die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds aus wichtigem Grund bedarf der Einstimmigkeit der übrigen Kuratoriumsmitglieder. Das abzuberufende Kuratoriumsmitglied hat für diesen Fall kein Stimmrecht. Es gilt § 6 Abs. 3 lit. c. Satz 2.

# § 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands und berät diesen in allen seine Tätigkeit betreffenden Fragen. Zur Geschäftsführung der Stiftung ist das Kuratorium nicht befugt. Es kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen und bestimmte Entscheidungen des Vorstands im Rahmen eines von ihm verabschiedeten Kataloges an seine Zustimmung binden.

# § 8 Organisation des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die Aufgaben der/des Vorsitzenden für den Fall und solange diese/r verhindert ist, vollumfänglich übernimmt. Sind beide verhindert und duldet eine anstehende Entscheidung keinen Aufschub, übernimmt das nach Lebensjahren älteste Mitglied interimistisch diese Funktion.
- (2) Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Kuratoriums für eine Amtszeit von drei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt.

Wahl und Abwahl der/s Vorsitzenden und der/des Stellvertreters/in beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme, die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellevertreter/in ist bei der eigenen Wahl nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit betreffend die/den Vorsitzenden hat der/die stellvertretend/e Vorsitzende zur Entscheidung in der Sache ein Zweitstimmrecht. Bei Stimmengleichheit betreffend die/den stellvertretende/n Vorsitzenden hat der/die Vorsitzende zur Entscheidung in der Sache ein Zweitstimmrecht.

(3) Das Kuratorium handelt durch seine/n Vorsitzende/n, die/der gegenüber dem Vorstand alleinige/r Vertreter/in des Kuratoriums ist. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, das Kuratorium zeitnah über den Inhalt ihrer/seiner Verhandlungen und Gespräche mit dem Vorstand zu informieren.

- (4) Das Kuratorium richtet einen Anlageausschuss ein, der den Vorstand hinsichtlich Anlageentscheidungen berät und gegenüber dem Vorstand Empfehlungen zur Anlage des Stiftungskapitals abgibt. Seine Mitglieder sollen über besondere Kenntnisse in Bezug auf Finanzen und Finanzanlagen verfügen.
- (5) Das Kuratorium kann weitere Ausschüsse einrichten, etwa um in kleiner Runde Entscheidungsvorlagen vorzubereiten, über die das Kuratorium zu beschließen hat.
- (6) Das Kuratorium kann jeweils eine Geschäftsordnung für jeden der eingerichteten Ausschüsse erlassen. Es kann verbindliche Anlagerichtlinien erlassen.

# § 9 Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, die mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abzuhalten sind. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und sämtlicher für zu treffende Entscheidungen erforderlicher Unterlagen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. An den Sitzungen hat der Vorstand teilzunehmen. Er hat Rede-, jedoch kein Stimmrecht. In Personalangelegenheiten den Vorstand betreffend berät und entscheidet das Kuratorium in Abwesenheit des Vorstands.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als Gegenstimmen. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse unter Angabe der jeweiligen Abstimmungsergebnisse wiedergibt. Die Niederschrift ist den Kuratoriumsmitgliedern und soweit es ihn betrifft dem Vorstand zuzustellen.
- (5) Beschlüsse können im Ausnahmefall im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren mit den Mehrheiten gem. Abs. 3 gefasst werden, wenn der Vorsitzende dieses anordnet und kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Die auf diesen Wegen gefassten Beschlüsse sind von der/vom Vorsitzenden zu protokollieren. Die Protokolle sind den Kuratoriumsmitgliedern und soweit es ihn betrifft dem Vorstand zuzustellen.
- (6) Die Kuratoriumsmitglieder haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von denen eine Person bei der Universität Witten/Herdecke immatrikuliert und ein/e Alumnus/a (also eine ehemals immatrikulierte Person) der Universität Witten/Herdecke sein soll. Es wird angestrebt, den Vorstand mit einem möglichst ausgeglichenen Geschlechterverhältnis zu besetzen. Bei gleicher persönlicher und fachlicher Qualifikation werden Bewerber\*innen vorgezogen, die zur weiteren Diversifikation des Vorstandes beitragen können; neben der geschlechtlichen Identität zählen dazu auch Bewerber\*innen mit Migrationshintergrund, Behinderungen und Menschen aus nicht akademischen Elternhäusern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der vom Kuratorium erlassenen Geschäftsordnung und vertritt die Stiftung in Rücksprache mit dem Kuratorium rechtlich nach innen und außen. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Stiftung in Rücksprache mit dem Kuratorium allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, gelten die Vertretungsregeln der Geschäftsordnungsind auch diese einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird vom Kuratorium bestellt, das durch seinen Vorsitzenden die erforderlichen vertraglichen Regelungen umsetzt.
- (4) Durch Beschluss des Kuratoriums kann der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

### § 11 Stiftungsverwaltung und Business Judgement Rule

- (1) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstehenden angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (2) Für den Vorstand kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung für den Zeiteinsatz und die im Interesse der Stiftung übernommene Verantwortung beschließen. Diese kann in Abständen von jeweils drei Jahren der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden.

- (3) Beachtet ein Organmitglied bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben, zum Beispiel bei Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens, die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben und durfte es vernünftigerweise annehmen, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln, verletzt das Organmitglied durch eine solche Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben nicht seine Geschäftsführungspflichten. Gleiches gilt für Mitglieder gebildeter Ausschüsse der Stiftung.
- (4) Über die Vermögensanlage, die Erträge des angelegten Vermögens und die Verwendung der Mittel zur Zweckverwirklichung sind Aufzeichnungen zu führen.
- (5) Das Haushaltsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

# § 12 Satzungs- und Zweckänderungen, Beendigung der Stiftung

- (1) Änderungen des Statuts, die keine Namens- oder Zweckänderung bedeuten bzw. auf die Beendigung der Stiftung zielen, beschließt das Kuratorium in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Beschlüsse über eine Namens- oder Zweckänderung sowie über die Beendigung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit im Kuratorium. Der Beschluss über die Beendigung der Stiftung kann nur herbeigeführt werden, wenn nach gewissenhafter Prüfung die Umstände es nicht mehr erwarten lassen, die Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig und in sinnvoller Weise zu erfüllen. Ein neuer oder ein geänderter Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH oder an eine andere, vom Kuratorium zu bestimmende Universität in Nordrhein-Westfalen, die es als (gemeinnütziges) Stiftungsvermögen fortführen oder es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Die Entscheidung über Vermögenserhalt durch Zusammenschluss bzw. Zusammenlegung oder Vermögensverzehr trifft das Kuratorium mit dem Zuweisungsbeschluss.

# § 13 Anzeigepflichten Stiftungsbehörde

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg; oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (2) Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) StiftG Unbeschadet der sich aus dem ergebenden Genehmigungspflichten sind Kuratoriumsbeschlüsse über eine Änderung des Statuts und die Beendigung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt vom Vorstand anzuzeigen. Beschlüsse über eventuell notwendig werdende die Zweckänderungen, erst nach ihrer Genehmigung durch bedürfen Stiftungsaufsichtsbehörde Gültigkeit erlangen, vor der Einleitung des Genehmigungsverfahrens bei der Stiftungsbehörde einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Beendigung der Stiftung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Stand: 30.06.2023